

# Brötchen vor der Kamera

## Keine Mitarbeiter-Entschädigung wegen Videoüberwachung in Bäckerei

**Das Landesarbeitsgericht Hamm hat jüngst eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Bocholt bestätigt \*), wonach es in aller Regel keine Entschädigungsansprüche bei zulässiger Videoüberwachung gibt. Es handelt sich um eine weitere Verfestigung der ständigen Rechtsprechung. Es berichtet Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert, der die beiden Urteile erstritten hat.**

Es ist ein geradezu alltäglich im Einzelhandel vorkommender Sachverhalt: Eine Bäckerei hat Videokameras in der Filiale installiert, um Einbruchversuche und Trickbetrügereien, die in der Vergangenheit mehrfach vorgekommen waren, zum Schutze des Geschäfts und der Mitarbeiter zu unterbinden bzw. zu dokumentieren. Die Mitarbeiter wurden vorher genau informiert und erhielten bei der Installation die Gelegenheit, sich über die Funktionsweise und den Erfassungsbereich der Kameras zu unterrichten.

Monate nach ihrem Ausscheiden machte die Klägerin vor dem Arbeitsgericht Bocholt Ansprüche auf eine Geldentschädigung in Höhe von € 25.000 wegen der rechtswidrigen Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte geltend. Sie behauptet, die Videoüberwachung habe vornehmlich dazu gedient, die Mitarbeiter zu überwachen, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder berechtigter Interessen für konkrete Zwecke sei die Überwa-

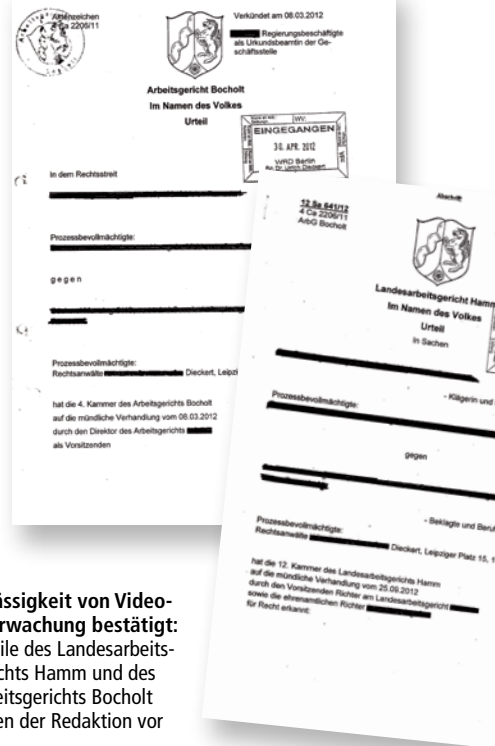
**Zulässigkeit von Videoüberwachung bestätigt:** Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm und des Arbeitsgerichts Bocholt liegen der Redaktion vor

chung nicht erforderlich gewesen. Als Verkäuferin habe sie sich zu einem erheblichen Zeitraum in dem beobachteten Bereich aufgehalten, sodass sie einem ständigen Überwachungsdruck ausgeliefert gewesen sei. Dies habe zu einer erheblichen psychischen Beeinträchtigung sowie zur Arbeitsunfähigkeit geführt.

### Die Entscheidung der Gerichte

Das Arbeitsgericht Bocholt hat die Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts setze nach ständiger Rechtsprechung des BGH einen rechtswidrigen, schuldhaften und schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht voraus, bei welchem die Beeinträchtigung nach der Art der Verletzung nicht in anderer Weise durch Unterlassung, Gendarstellung oder Widerruf befriedigend ausgeglichen werden könne. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Zwar sei mit der Installation und dem Betrieb der Videokameras ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmerin verbunden. Dieser sei aber nach den Grundsätzen des § 6 b BDSG gerechtfertigt.

Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte



bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Gerichts erfüllt. Bei dem Verkaufsraum einer Bäckereifiliale handelt es sich um einen öffentlich zugänglichen Raum. Dabei könne der Verkaufsraum nicht in einen öffentlich zugänglichen und einen nicht öffentlich zugänglichen Bereich dahingehend unterteilt werden, dass der Bereich vor der Ladentheke öffentlich zugänglich ist, der Bereich hinter der Ladentheke hingegen nicht.

Die Videoüberwachung sei auch zweckmäßig und erforderlich. Die Überwachung dient der Abschreckung potentieller Täter und damit der Vermeidung von Diebstählen und Trickbetrügereien. Des Weiteren soll sie die Identifizierung etwaiger Täter ermöglichen und damit als repressives Mittel zur Verfolgung etwaiger Straftaten eingesetzt werden. Ein anderes, gleich wirksames und das Persönlichkeitsrecht weniger einschränkendes Mittel zur Erreichung dieser Zwecke ist nicht ersichtlich. Die von der Klägerin ins Feld geführten Videoattractoren seien als repressives Mittel zur Verfolgung und Identifizierung von Straftätern ungeeignet. Trickbetrügereien ereignen sich gerade beim Kassiervorgang, nämlich der Entgegennahme des Kaufpreises und der Herausgabe des Wechselgeldes: Ziel heimlicher Diebstähle wiederum sind die Waren auslagen. Da Trickbetrügereien und Diebstähle häufig erst später bemerkt werden, ist zur Erreichung der festgelegten Zwecke auch ein reines Fernsehmonitoring ohne Aufzeichnung nicht hinreichend effizient.

Nach Auffassung des Arbeitsgerichtes Bocholt ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Zwar ist für die Mitarbeiter mit der Überwachung des Verkaufsraums ein ungleich höherer Druck verbunden, als für betriebsfremde Dritte (Kunden), die sich dort nur kurz aufhalten. Gleichwohl überwiegt das Interesse des Arbeitgebers, sich durch eine Videoüberwachung gegen Straftaten Dritter zu wehren, das Persönlichkeitsrecht der hiervon betroffenen Mitarbeiter, wenn anzunehmen ist, dass sich einschlägige Delikte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ereignen werden. Dies ist bei geschäftstypischen Straftaten, wie z.B. Ladendiebstählen in Einzelhandelsgeschäften, Überfällen in einer Bankfiliale oder Trickbetrügereien bei Kassiervorgängen regelmäßig der Fall.

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat im Berufungsverfahren die Entscheidung des Arbeitsgerichtes Bocholt bestätigt. Das Arbeitsgericht habe zu Recht darauf abgehoben, dass die Klägerin nicht in ihrem privaten Umfeld, sondern in der beruflichen Sphäre durch die Überwachung der Verkaufsräumlichkeiten beeinträchtigt wor-



**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert** ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die u. a. für die Bau- und Immobilienwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema „Videoüberwachung“ spezialisiert und referiert hierzu auf Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Unternehmen und Errichterfirmen bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen und vertritt diese bei Auseinandersetzungen mit Datenschützern und/oder Personalvertretern (etwa bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen). Dr. Dieckert hat die hier besprochenen Entscheidungen des Arbeitsgerichtes Bocholt und des LAG Hamm für den Einzelhandel erstritten.

den ist. Die Überwachung sei auch angekündigt und ordnungsgemäß gekennzeichnet worden. Schließlich fehle es am Verschulden. Die Bäckerei habe sich von einer Spezialfirma beraten lassen. Sie habe die Videoaufzeichnungen angekündigt und auch die Klägerin schriftlich informiert. Die Klägerin habe während der Überwachung nicht darauf hingewiesen, dass sie sich in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt fühlt. Daher würde sie ohnehin ein erhebliches Mitverschulden treffen.

## Hinweise für die Praxis

Die Gerichte legen in erfreulicher Klarheit dar, unter welchen Umständen Überwachungskameras zur Wahrung des Hausrechtes und zur Vermeidung von Ladendiebstählen zulässig sind. Dabei wird festgehalten, dass sich Verkaufsräume nicht künstlich in öffentlich zugängliche (vor der Ladentheke) und öffentlich nicht zugängliche Räume (hinter der Ladentheke) aufteilen lassen, was den Anwendungsbereich des § 6 b Bundesdatenschutzgesetz einschränken würde.

Insbesondere aber wird den Ansprüchen von Arbeitnehmern, bei Videoüberwachungsmaßnahmen Entschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu fordern, Einhaltung geboten. Ein Arbeitnehmer muss zunächst Unterlassungsansprüche geltend machen, bevor überhaupt über eine Entschädigung gesprochen werden kann. Eine solche kommt nur dann in Frage, wenn der Eingriff rechtswidrig ist und den Arbeitgeber ein Verschulden trifft.

Wer Videokameras im Einzelhandel einsetzt, sollte darauf achten, dass diese Maßnahme nicht nur zweckmäßig (z.B. zur Wahrung des Hausrechtes und zur Vermeidung von Diebstählen, Sachbeschädigungen oder anderen Störungen) sondern auch erforderlich ist. Dies ist immer dann gegeben, wenn eine akute Gefährdungslage besteht (z.B. aufgrund bereits erlittener Beeinträchtigungen), die entsprechend zu dokumentieren ist. Bei der Installation der Kameras sollte man starre Einstellungen wählen und den Mitarbeitern unbeobachtete Rückzugsmöglichkeiten einräumen. Dieses sollte in einem Sicherheitskonzept festgehalten werden, welches – falls vorhanden – dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie den Arbeitnehmervertretungen zur Abstimmung vorzulegen ist.

**Dr. Ulrich Dieckert, Rechtsanwalt**

\*) Urteil des ArbG Bocholt vom 08.03.2012, Az.: 4 Ca 2206/11; bestätigt durch die Berufungsentscheidung des LAG Hamm vom 25.09.2012, Az. 12 Sa 641/12

## ► KONTAKT

**Dr. Ulrich Dieckert**  
Sozietät Witt Roschkowski Dieckert  
Tel.: +49 30 27870 7  
Fax: +49 30 27870 6  
www.rwwd.de